

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Rundschreiben

Allgemeinbildende und berufliche
Schulen im Saarland

nachrichtlich

- den Schulen in freier Trägerschaft
- dem LPM
- den Staatlichen Studienseminaren

Abteilung C

Allgemein bildende Schulen

Referat:

C3

Bearbeiterin:

Christina Zöllner-Hennrich

Tel.:

+(49)681 501-7367

Fax:

+(49)681 501-7542

E-Mail:

c.zoellner-
hennrich@bildung.saarland.de

Aktenzeichen: C 3 – 6.1.5.4

Datum: 30. September 2019

Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Saarland

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 9 Allgemeine Schulordnung (ASchO) können Schülerinnen und Schüler in
Ausnahmefällen beurlaubt werden.

Da es immer wieder Rückfragen zur Zuständigkeit für die Genehmigung der Beurlaubung
gibt, wird auf Folgendes hingewiesen:

Für die Beurlaubung

- bis zu drei Tagen im Monat ist die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer
- bei mehr als drei Tagen und bis zu zwei Wochen im Kalendervierteljahr ist die
Schulleiterin/der Schulleiter
zuständig.

Die Schulleiterin/der Schulleiter ist insbesondere grundsätzlich auch für die Gewährung von
Urlaub von bis zu zwei Wochen unmittelbar vor oder nach den Ferien zuständig.

Nur wenn der Zeitraum der gewünschten Beurlaubung mehr als zwei Wochen im Kalender-
vierteljahr überschreitet, ist der Antrag auf Beurlaubung an die zuständige Schulaufsichts-
behörde zu richten. Der Antrag ist rechtzeitig an das jeweils zuständige Schulaufsichtsrefe-
rat im Ministerium für Bildung und Kultur, Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken,
weiterzuleiten. Dem Antrag ist eine begründete Befürwortung oder begründete Ablehnung
der Schulleitung beizufügen.



Zur gültigen Antragstellung sind in allen Fällen – mit Ausnahme von Anträgen für Kinder beruflich Reisender – folgende Dokumente erforderlich:

- ein schriftlicher Antrag mit der Unterschrift aller Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten (insbesondere bei getrennt Lebenden),
- die Darstellung des wichtigen Grundes, der die Beurlaubung rechtfertigt,
- ein Nachweis, aus dem die dringende Notwendigkeit der Beurlaubung für den beantragten Zeitraum eindeutig hervorgeht, ggf. durch ein amtlich beglaubigtes und übersetztes Dokument, das in besonderen Fällen (z. B. Sterbefall) auch nachgereicht werden kann.

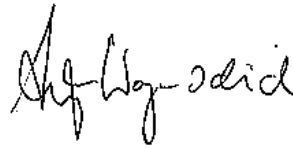
Günstigere Flug- oder sonstige Reisekosten bzw. von dem Ferienzeitraum abweichende Buchungswünsche stellen keinen wichtigen Grund dar, der die Beurlaubung rechtfertigt.

Falls eine Familie für mehrere Kinder einen Antrag auf Beurlaubung in verschiedenen Schulen stellt, sollen sich die Schulen in der Entscheidungsfindung abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bernhard Bone



Anja Wagner-Scheid